Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1158

09. 11. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über besondere Maßnahmen für die Einfuhr gewisser Schraubenmuttern aus Stahl mit Ursprung in Taiwan

»EG-Dok. S/1658/77 (COMER 314)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1]), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/77 [2]), können besondere Maßnahmen ergriffen werden, wenn die im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Muttern, aus Eisen oder Stahl, mit Ursprung in Taiwan sind von 200 t im Jahre 1974 auf über 9000 t im Jahre 1976 gestiegen. Sie wurden zu Preisen getätigt, die erheblich niedriger waren als die üblichen Preise von Gemeinschaftserzeugern gleicher oder unmittelbar konkurrierender Waren. Sie konzentrierten sich vornehmlich auf Muttern mit einer Lochweite von nicht mehr als 10 mm.

Diese Umstände ermöglichten es den taiwanischen Ausführern dieser Schraubenmuttern, in der Gemeinschaft 1976 einen Marktanteil von über 18. v. H. zu erringen.

Diese Entwicklung erfolgte zum Nachteil der Industrie der Gemeinschaft, wo die Produktion derartiger Schraubenmuttern von 38 000 t im Jahre 1974 auf 20 000 t im Jahre 1976 absank, die Beschäftigung zwischen 1974 und 1976 um 30 v. H. abfiel und zahlreiche Firmen ihre Produktion einstellen mußten.

Um Ausmaß und Ursachen dieser Krisenlage der Industrie der Gemeinschaft ermessen zu können, leitete die Kommission ein Prüfungsverfahren ein, das sich auf das Vorliegen von Dumping oder Subventionen und auf die Einfuhrbedingungen erstreckte.

Die Kommission unterrichtete die ihr bekannten Einführer und Ausführer und veröffentlichte im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 7. August 1976 eine Bekanntmachung über die Einleitung dieses Prüfungsverfahrens [3]).

Im Verlaufe der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Sachaufklärung gab die Kommission betroffenen Parteien Gelegenheit, ihre Auffassung schriftlich darzulegen; sie gab ferner den direkt betroffenen Parteien die Möglichkeit, zusammenzutreffen, damit widersprechende Auffassungen geäußert und Gegenargumente vorgebracht werden konnten.

Im Zuge dieser Sachaufklärung verpflichteten sich die taiwanischen Ausführer, ihre Preise für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft anzuheben. Die Kommission kam demzufolge zu der Überzeugung, daß – bei Einhaltung dieser Zusicherungen – Abwehrmaßnahmen vorläufig nicht erforderlich seien.

Die Kommission hielt es jedoch für angebracht, das Prüfungsverfahren hinsichtlich des Vorliegens von Dumping oder Subventionen sowie bezüglich der näheren Einfuhrbedingungen nicht eher abzu-

[1]) ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 160 vom 30. Juni 1977, S. 4
[3]) ABl. EG Nr. C 183 vom 7. August 1976, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

schließen, als festgestellt war, daß diese Verpflichtungen tatsächlich eingehalten wurden.

Die Kommission führte deshalb durch Entscheidung 77/280/EWG [4]) eine nachträgliche Kontrolle der Einfuhren gewisser Schraubenmuttern aus Taiwan ein.

Die der Kommission aufgrund dieser Entscheidung durch die Mitgliedstaaten zugeleiteten Angaben lassen erkennen, daß die ihr gegebenen Zusicherungen umgangen und verletzt worden sind; die Einfuhrpreise dieser Waren in die Gemeinschaft sind um 15 v. H. niedriger als die in der Verpflichtungserklärung niedergelegten Preise.

Zum Schutz der Gemeinschaftsindustrie, die sich bereits in einer bedenklichen Lage befindet, sowie zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft, ist es deshalb erforderlich, besondere Maßnahmen im Hinblick auf diese Waren aus Taiwan zu ergreifen, wie dies in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 vorgesehen ist. Diese Maßnahmen sollten darin bestehen, daß auf diese Waren ein Zusatzzoll erhoben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ein unabhängig von den Zöllen, Steuern und anderen üblicherweise bei der Einfuhr geforderten Abgaben zu erhebender Zusatzzoll wird hiermit für folgende Waren mit Ursprung in Taiwan eingeführt:

   — Muttern mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl, aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von nicht mehr als 6 mm, der Tarifstelle ex 73.32 B I des Gemeinsamen Zolltarifs

   — lose Muttern mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl, mit einer Lochweite von nicht mehr als 10 mm, der Tarifstelle ex 73.32 B II des Gemeinsamen Zolltarifs.

2. Die Höhe dieses Zusatzzolls beträgt 15 v. H. des angemeldeten Wertes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission vom 27 Februar 1969 über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren [5]).

3. Die für die Erhebung von Zöllen gültigen Vorschriften finden auf diesen Zusatzzoll Anwendung.

Artikel 2

Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 findet auf die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[4]) ABl. EG Nr. L 93 vom 15. April 1977, S. 18

[5]) ABl. EG Nr. L 52 vom 3. März 1969, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 212/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Am 7. August 1976 veröffentlichte die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Bekanntmachung über die Einleitung eines auf die Verordnungen (EWG) Nr. 459/68 und 1439/74 gestützten Prüfungsverfahrens bezüglich der Einfuhren von Schraubenmuttern mit Gewinde aus Taiwan.

Im Verlaufe der Sachaufklärung verpflichteten sich die taiwanischen Ausführer, ihre Ausfuhrpreise in die Gemeinschaft anzuheben. Die Kommission nahm diese Verpflichtungen an, entschied jedoch, das Prüfungsverfahren nicht einzustellen, bis sich herausgestellt habe, ob die Zusicherungen eingehalten wurden. Zu diesem Zwecke wurde eine nachträgliche Einfuhrkontrolle eingeführt.

Die Ergebnisse dieser Kontrolle zeigen, daß die Verpflichtungen weitgehend verletzt oder umgangen werden. Die Einfuhren werden zu Preisen getätigt, die niedriger sind, als in der Verpflichtungserklärung vorgesehen. Der Preisunterschied variiert um 15 v. H.

Die Kommission schlägt deshalb dem Rat die Einführung eines Zusatzzolls von 15 v. H. für gewisse Schraubenmuttern aus Eisen oder Stahl aus Taiwan vor, wie dies in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 vorgesehen ist.